

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Breitenbach

für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

vom 23.07.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Breitenbach hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 17.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	3.573.800	Euro	2.665.010	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	3.562.435	Euro	2.607.890	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	11.365	Euro	57.120	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	85.200	Euro	127.650	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	251.800	Euro	268.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	342.500	Euro	527.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-90.700	Euro	-259.500	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	90.700	Euro	259.500	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	93.600	Euro	96.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-2.900	Euro	163.500	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	-8.400	Euro	31.650	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 90.700 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 259.500 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 64.000 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 215.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2025</u>		<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,			
wird festgesetzt auf	0 Euro		0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro		0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	2.327.691,95 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	2.488.129,45 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>		<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	360 v.H.		360 v.H.
- Grundsteuer B	auf	604 v.H.		604 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	400 v.H.		400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	55,00 Euro		55,00 Euro
- für den zweiten Hund	82,00 Euro		82,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	120,00 Euro		120,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro		500,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	760,00 Euro		760,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 Euro		1.200,00 Euro

§ 6 Beiträge

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Beitrages für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird gemäß der **Beitragssatzung Feld- und Waldwege** der Gemeinde Breitenbach bestimmt und durch besonderen Beschluss des Ortsgemeinderates bekannt gegeben.

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2023)	561.342,94 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2024)	746.101,94 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2025)	757.466,94 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Breitenbach, den 23.07.2025

gez.
- R o t h -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Breitenbach ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 18.06.2025 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2025 X

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026 X

Kusel, den 21.07.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **04.08.2025** bis **12.08.2025** bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-
5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister